

Hinweise zur Niederschlagswasserbeseitigung (im Baugenehmigungsverfahren)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens hat das Bauamt auch zu prüfen, ob die ordnungsgemäße Niederschlagswasserbeseitigung gesichert ist.

Wenn Sie das Niederschlagswasser nicht in einen öffentlichen Kanal einleiten können oder die Möglichkeit einer getrennten Ableitung besteht, benötigen Sie neben der Baugenehmigung für das geplante Vorhaben grundsätzlich auch eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Ableitung des Niederschlagswassers in ein Gewässer. Diese Erlaubnis wird in einem eigenen Wasserrechtsverfahren von der zuständigen Wasserrechtsbehörde am Landratsamt Miesbach erteilt. Dafür ist ein gesonderter Antrag mit Vorlage der entsprechenden Planunterlagen erforderlich.

Die Durchführung eines Wasserrechtsverfahrens und die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis entfallen jedoch, wenn die nachfolgenden Bestimmungen für Sie einschlägig sind:

- *Breitflächige Ableitung von Niederschlagswasser auf das Gelände*
Eine besonders wirksame, in den meisten Fällen auch einfach zu realisierende und außerdem naturnahe Maßnahme ist das oberflächige Verlaufenlassen bzw. die breitflächige Versickerung des Regenabwassers über die belebten Bodenschichten. Soweit das Niederschlagswasser ohne technische Vorkehrungen, wie Dachrinne, Gerinne, Graben, Rohr u.ä. abgeleitet wird, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis nicht erforderlich.
- *Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser über Versickerungsanlagen*
Für die Fälle, die in den Geltungsbereich der **Niederschlagswasserfreistellungsverordnung**¹ fallen, liegt eine erlaubnisfreie Gewässerbenutzung vor, wenn die Einleitung entsprechend den nach den Wassergesetzen bekannt gemachten **Technischen Regeln**² erfolgt. Die Möglichkeit einer Versickerung des Niederschlagswassers richtet sich nach dessen Verschmutzung und der Durchlässigkeit und Beschaffenheit des Untergrundes.
- *Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer*
Sofern eine Versickerung des Niederschlagswassers nicht möglich ist (z.B. bei undurchlässigem Untergrund), wäre eventuell eine Einleitung in ein oberirdisches Gewässer in Betracht zu ziehen. Die Einleitung in ein oberirdisches Gewässer kann den Tatbestand des Gemeingebrauchs nach Art. 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 BayWG erfüllen. Gemeingebrauch liegt jedoch nur dann vor, wenn die Einleitung entsprechend den bekannt gemachten **Technischen Regeln**³ erfolgt.

¹ Verordnung über die erlaubnisfreie schadhlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung – NWFreiV) vom 1. Januar 2000 mit Änderung vom 1.10.2008

² Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW), Bekanntmachung des Bayerischen StMUG vom 17. Dezember 2008 Az.: 52e-U4502-2008/28-1b

³ Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TRENOG), Bekanntmachung des Bayerischen StMUG vom 17. Dezember 2008 Az.: 52e-U4502-2008/28-1a

➔ Sie finden diese und weitere Informationen im Internet auf der Homepage des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) unter: <https://www.lfu.bayern.de/wasser/index.htm> (Scrollen bis zur blauen Rubrik „Abwasser“ – Thema Niederschlagswasser)

Es ist daneben auch zu beachten, dass Dritte bzw. Nachbarn durch eine etwaige Veränderung des Oberflächenwasserabflusses, den Anstieg des Grundwasserspiegels oder zusätzliche Erhöhung des Hochwasserabflusses nicht beeinträchtigt werden dürfen.

Wird gesammeltes Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser eingeleitet, so hat der Bürger selbstverständlich zu prüfen, ob bei ihm eine Erlaubnisfreiheit vorliegt oder ob beim Landratsamt eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen ist. In der Regel wird für diese Prüfung ein geeigneter Sachverständiger oder ein Planungsbüro zu beauftragen sein.

Sie als Bauwerber(in) werden deshalb gebeten, sorgfältig zu prüfen oder von Ihrem Planer prüfen zu lassen, ob bei Ihrem Bauvorhaben eine erlaubnisfreie Ableitung des Niederschlagswassers möglich ist. Wenn die in der Checkliste aufgeführten Kriterien erfüllt sind, ist die Niederschlagswasserableitung in der Regel erlaubnisfrei.

An dieser Stelle wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für die Ableitung von gesammeltem Niederschlagswasser von Flächen, auf denen regelmäßig mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird (Ausnahme Kleingebinde bis 20 l) oder mit der Lage in Wasser- und Heilquellenschutzgebieten in der Regel immer eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist!

Sofern Sie das bei Ihrem Bauvorhaben anfallende Niederschlagswasser erlaubnisfrei ableiten können, teilen Sie uns dies bitte anhand der beiliegenden (entsprechend ausgefüllten) „Bestätigung zur ordnungsgemäßen Niederschlagswasserbeseitigung“ mit. In allen anderen Fällen ist eine wasserrechtliche Erlaubnis mit den zugehörigen Unterlagen zu beantragen.

Ihr Ingenieur- bzw. Planungsbüro kann Ihnen bei der Klärung von Fragen zur Niederschlagswasserbeseitigung sicherlich behilflich sein!

Welche Unterlagen zur Antragstellung für die wasserrechtliche Erlaubnis mindestens notwendig sind, können Sie der beiliegenden Checkliste entnehmen. Zur Vermeidung von Nachfragen oder unnötigen Verzögerungen des Verfahrens auf Grund unvollständiger Angaben empfiehlt es sich außerdem, die Antragstellung vorab mit der zuständigen Wasserrechtsbehörde am Landratsamt Miesbach abzustimmen.

Rechtliche Auskünfte zum Thema Niederschlagswasserbeseitigung können im Landratsamt Miesbach im Fachbereich 32 – Wasserrecht unter der Telefonnummer (08025) 704-3215 eingeholt werden. Technische Fragen werden unter den Telefonnummern (08025) 704-3221 und (08025) 704-3222 beantwortet.

Weitere fachliche Informationen, insbesondere zur Einleitung von Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer, können auch die Kollegen des Wasserwirtschaftsamtes Rosenheim unter der Telefonnummer (08031) 305-01 geben.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Staatliches Bauamt am Landratsamt Miesbach

(Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und trägt daher keine Unterschrift)

Checkliste für den Bauherrn zur Niederschlagswasserbeseitigung

Das bei dem Bauvorhaben (z.B. Dach-, Hof- und Verkehrsflächen) anfallende Niederschlagswasser wird ...

- a) über Versickerungsanlagen (Mulden, Rigolen etc.) in den Untergrund eingeleitet.
- b) in ein oberirdisches Gewässer (See, Fluss, Bach, Graben etc.) eingeleitet.

a) Einleitung mittels Versickerungsanlagen in den Untergrund

Die Niederschlagswasserfreistellungverordnung (NWFreiV) mit den Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) werden eingehalten. Insbesondere werden folgende Grundvoraussetzungen^{*)} erfüllt:

- Versickerung des Niederschlagswassers erfolgt außerhalb von Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten oder Altlasten- und Altlastenverdachtsflächen
- Niederschlagswasser ist nicht durch häuslichen, landwirtschaftlichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften nachteilig verändert
- Niederschlagswasser ist nicht mit anderem Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen vermischt
- Niederschlagswasser stammt nicht von Flächen, auf denen regelmäßig mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird (Ausnahme Kleingebinde bis 20 l)
- Niederschlagswasser stammt nicht von Dachflächen, von denen Anteile über 50 m² der Gesamtfläche kupfer-, zink- oder bleigedeckt sind
- An eine Versickerungsanlage werden höchstens 1.000 m² befestigte Fläche angeschlossen
- Die Sohle der Versickerungsanlage liegt nicht tiefer als 5 m unter Geländeoberkante und hat einen Mindestabstand von 1 m zum mittleren, höchsten Grundwasserstand

Die punktuelle Versickerung von Regenwasser über einen Sickerschacht ist nur anzuwenden, wenn zwingende Gründe eine Flächenversickerung bzw. Muldenversickerung oder eine linienförmige Versickerung über Rigolen ausschließen!

b) Einleitung in ein oberirdisches Gewässer (See, Fluss, Bach, Graben etc.)

Die technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TREN OG) werden eingehalten. Insbesondere werden folgende Grundvoraussetzungen^{*)} erfüllt:

- Eine Einleitung des Niederschlagswassers in den Untergrund (Versickerung) ist nicht bzw. nur mit hohem Aufwand möglich
- Niederschlagswasser ist nicht durch häuslichen, landwirtschaftlichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften nachteilig verändert
- Niederschlagswasser ist nicht mit anderem Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen vermischt
- Niederschlagswasser stammt nicht von Flächen, auf denen regelmäßig wassergefährdende Stoffe gelagert, abgelagert, abgefüllt, oder umgeschlagen werden (Ausnahme Kleingebinde bis 20 l)
- Niederschlagswasser stammt nicht von Dachflächen, von denen Anteile über 50 m² der Gesamtfläche kupfer-, zink- oder bleigedeckt sind

- An eine Einleitungsstelle werden max. 1.000 m² befestigte Fläche angeschlossen
- Die Einleitungsstelle liegt außerhalb von
 - engeren Schutzzonen von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten
 - Naturschutzgebieten
 - Schilf- und Röhrichtbeständen
 - Quellen und deren unmittelbarer Umgebung
- Innerhalb eines Gewässer- oder Uferabschnittes von 1.000 m Länge werden nicht mehr als 5.000 m² befestigte Fläche eingeleitet

Wenn die jeweiligen Kriterien^{*)} für a) oder b) vollständig erfüllt sind, ist die Einleitung des Niederschlagswassers in den Untergrund bzw. in ein oberirdisches Gewässer (Vorfluter) in der Regel erlaubnisfrei. Bitte legen Sie in diesem Fall Ihrem Bauantrag die entsprechend ausgefüllte „Bestätigung zur ordnungsgemäßen Niederschlagswasserbeseitigung“ bei.

➔ Sollte eine erlaubnisfreie Niederschlagswasserbeseitigung nicht möglich sein (z.B. wenn eines der oben genannten Kriterien nicht erfüllt werden kann), ist dem FB 32 - Landratsamt Miesbach ein Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zum Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in den Untergrund bzw. in ein oberirdisches Gewässer in 4-facher Ausfertigung vorzulegen. Die für das Wasserrechtsverfahren unbedingt erforderlichen Unterlagen sind folgende:

- Erläuterungsbericht
 - Detaillierte Erläuterung des Vorhabens mit Angaben zur Einleitungsstelle (Gemarkung und Flurstück), Einleitungsmenge (maximal bzw. beim Bemessungsregen) sowie ggf. zur Niederschlagswasserbehandlung
 - Beschreibung der Entwässerungsflächen mit Angabe zu Art, Befestigung und Verschmutzungsgrad der jeweiligen Fläche
 - Angaben zum Grundwasserflurabstand bzw. zur hydraulischen Gewässerbelastung (vgl. DWA-M 153 Kapitel 6.3)
 - Bei Abweichung von breitflächiger Versickerung grds. begründeter Nachweis
- Berechnungen
 - Beurteilung der Einleitung gemäß DWA-Merkblatt M 153 – Anhang B (Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser)
 - Berechnung der gewählten Anlage(n) nach DWA-Arbeitsblatt A 138 (Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser)
 - Bemessung von Regenrückhalteräumen nach DWA-Arbeitsblatt A 117 bei gedrosselter Einleitung des Niederschlagswassers in Oberflächengewässer
- Planunterlagen
 - Übersichtslageplan, z.B. M = 1 : 25.000
 - Detaillageplan M = 1 : 1.000 (mit Darstellung der wesentlichen Anlagenteile, Einleitstelle(n) in den Untergrund bzw. Vorfluter, Entwässerungssystem und den zu entwässernden Flächen)
 - Darstellung der Bauwerke und alle wichtigen Bestandteile (z.B. Entwässerungsanlagen wie Gräben, Leitungen, Einleitungsstellen, Rückhalteeinrichtungen, Behandlungsanlagen etc.) in Grundrissen und Schnitten, regelmäßig nicht kleiner als im Maßstab 1 : 100

^{*)} Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nicht alle Randbedingungen der oben genannten Technischen Regeln (TRENWG und TREN OG) in dieser Checkliste abgeprüft werden. Bitte im Einzelfall mit den Regelwerken abgleichen! Für die ordnungsgemäße Beseitigung des Niederschlagswassers sind Sie als Bauherr(in) selbst verantwortlich. (Stand: 04/2018)

Antragsteller(in):

Bauvorhaben:

Bestätigung

zur ordnungsgemäßen Niederschlagswasserbeseitigung

(Bitte Zutreffendes ankreuzen und die Bestätigung dem Bauantrag beilegen!)

Breitflächige Ableitung von Niederschlagswasser auf das Gelände

Es wird bestätigt, dass das bei dem Bauvorhaben anfallende Niederschlagswasser ohne technische Vorkehrungen breitflächig abgeleitet wird.

Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser über Versickerungsanlagen

Es wird bestätigt, dass das bei dem Bauvorhaben anfallende Niederschlagswasser im Rahmen der „Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser“ – (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung NWFreiV) und entsprechend den „Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW)“ erlaubnisfrei versickert wird und diese Einleitung keiner wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf.

Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer (See, Fluss, Bach, Graben etc.)

Es wird bestätigt, dass das bei dem Bauvorhaben anfallende Niederschlagswasser im Rahmen des Gemeingebrauchs nach Art. 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 BayWG und entsprechend den „Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TRENOG)“ eingeleitet wird und diese Einleitung keiner wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf.

Die Niederschlagswasserbeseitigung ist gesichert durch Einleitung in die öffentliche Kanalisation (Mischwasser bzw. Regenwasserkanal der Stadt/Markt/Gemeinde/Zweckverband)

Die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis wurde bereits bzw. wird beim FB 32 - Wasserrecht am Landratsamt Miesbach beantragt!

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift